

Steuerliche Maßnahmen zur erfolgreichen Abwehr der Corona-Krise

Es bleibt nicht aus, sich auch im Editorial Mai 2020 ein weiteres Mal mit der höchstproblematischen Corona-Krise zu beschäftigen.

Aus aktuellem Beratungsanlass möchten wir Ihnen einen Überblick geben über die bestehenden Maßnahmen sowie über die aktuellen Entwicklungen im Steuerrecht.

Wie Ihnen aus den bisherigen Editorials bekannt, werden auch in dieser Ausgabe bei Gelegenheit hilfreiche Tipps bzw. Gestaltungsüberlegungen gegeben.

Die Bundesregierung hat zur Bewältigung der Coronavirus-Krise viele Maßnahmen ergriffen. Im Folgenden halten wir Sie über alle aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden, die den steuerlichen Bereich betreffen.

Steuerliche Entlastungen für Unternehmen

Den rechtlichen Rahmenbedingungen für die nachstehend aufgeführten beschlossenen steuerpolitischen Maßnahmen sind im BMF-Schreiben v. 19.03.2020 geregelt.

Anträge auf Stundung und Anpassung der Vorauszahlungen

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum **31.12.2020** unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen.

Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

Anträge auf Stundung der **nach dem 31.12.2020 fälligen Steuern** sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume **nach dem 31.12.2020** betreffen, sind besonders zu begründen.

Vollstreckungsmaßnahmen

Ist der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen, soll bis zum **31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen** bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern abgesehen werden.

In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31.12.2020 verwirkten **Säumniszuschläge** für diese Steuern zum 31.12.2020 zu erlassen.

Verspätungszuschläge

Bei Verspätungszuschlägen gibt es bisher keine besonderen Regelungen. Aus aktueller Beratungstätigkeit ist es sehr wahrscheinlich, dass Finanzämter bei entsprechenden Anträgen über Fristverlängerungen großzügig entscheiden.

Beraterhinweis:

Mit gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder v. 19.03.2020 sind die vorstehenden Maßnahmen auch auf gewerbesteuerliche Bereiche anzuwenden.

Erleichterungen bei der Verlustverrechnung

Mit Beschluss vom 22.4.2020 hat die Koalition entschieden, dass absehbare Verluste für das laufende Jahr mit Steuer-Vorauszahlungen aus dem vergangenen Jahr verrechnet werden dürfen.

Ein entsprechender Gesetzentwurf hierzu liegt noch nicht vor.

Beraterhinweis:

Wie dieser Beschluss eine zeitnahe Hilfe in der aktuellen Krise sein soll, ist für mich ein Rätsel. Steuerlich entsteht der Gewinn oder Verlust unmittelbar am Ende des Wirtschaftsjahres. Wie soll ein „absehbarer Verlust“ zum Jahresende ermittelt werden, ohne verlässliche Informationen über die weitere Krisenbewältigung durch die Regierungen (Bund, Länder) zu besitzen. In der Gastronomie ist z.B. durch die unbestimmte behördliche Schließung dieser Unternehmen eine rechtliche Unmöglichkeit entstanden, die Verlustgröße für die Umsetzung dieses Beschlusses zu ermitteln. Es wäre geschickter gewesen, vor der Beschlussfassung mit Steuerrechtlern die Praxistauglichkeit zu besprechen. Ich bin auf die Umsetzung durch das BMF gespannt.

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung des gesamtgesellschaftlichen Engagements

Mit einem BMF-Schreiben vom 09.04.2020 nimmt die Finanzverwaltung Stellung zu folgenden Unterstützungsmaßnahmen:

Spenden

Für viele Spenden im Zusammenhang mit der Corona-Krise gelten vereinfachte Zuwendungsnachweise. Gemäß § 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStDV genügt derartigen Fällen als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (z. B. der Kontoauszug, Lastschriftinzugsbeleg oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking).

Beraterhinweis:

Sollten Sie Fragen zu der Spendenthematik haben, so bitte ich um Kontaktaufnahme.

Das BMF-Schreiben vom 09.04.2020 zeigt nämlich eine Vielzahl von Fallbeispielen auf, die den Rahmen dieses Editorials sprengen würde.

So möchte ich an dieser Stelle nur einige Stichworte mitteilen, die Sie ggf. für dieses Thema sensibilisieren soll:

Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene, die in ihrer Satzung keinen hier in Betracht kommenden Zweck verfolgt oder regional gebunden ist, Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen, Arbeitslohnspenden, etc.

Umsatzsteuerliche Erleichterungen

Analog zu den Ausführungen **Anträge auf Stundung und Anpassung der Vorauszahlungen** gibt es auch bei der Umsatzsteuer entsprechende Erleichterungen wie:

- Stundung von Umsatzsteuer,
- Erstattung von Sondervorauszahlungen,
- Verlängerung von Abgabefristen.

Die neuste Maßnahme gilt für Speisen in der Gastronomie. Die erzielten Umsätze sollen befristet vom 1.7.2020 bis 30.6.2021 mit dem ermäßigten Steuersatz (7 %) besteuert werden.

Beraterhinweis:

Wenn für diese Branche nicht bald die Möglichkeit der Öffnung der Lokale erfolgt, geht diese Maßnahme ins Leere.

Prämien für Arbeitnehmer

Beihilfen und Unterstützungen sollen Arbeitnehmer belohnen, die in der Corona-Krise an vorderster Front stehen.

Arbeitgeber können diese Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von max. 1.500 EUR nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren.

Die Steuerfreiheit gilt für Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 erhalten.

Steuerliche Behandlung von Corona-Soforthilfen

Die allseits bekannten Soforthilfen von Bund und Ländern werden an gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt.

In Beantwortung oftmaliger Anfragen, wie dieser Zuschuss steuerlich zu behandeln ist, hier die Antwort:

Die finanziellen Corona-Soforthilfen stellen in steuerlicher Hinsicht nach geltendem Recht Betriebseinnahmen dar.

Beraterhinweis:

Sie wären nur dann steuerfrei, wenn das EStG ausdrücklich eine entsprechende Befreiung vorsieht. Hinsichtlich der Corona-Soforthilfeleistungen ist dies bisher nicht der Fall.

Seien Sie sicher, dass wir, das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG, ständig die neueste Entwicklung auf dem Gebiet der steuerlichen Maßnahmen für Sie im Fokus haben. Sobald sich für Sie relevante Neuigkeiten ergeben, informieren wir Sie auf den bekannten Kommunikationslinien.

Bleiben Sie gesund!!

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©